



Betätigung des Zeiterfassungsgeräts vor Beginn und nach Beendigung des (Warn-)Streiks?

Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin
Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
E-Mail tarif@dbb.de
www.dbb.de

v.i.S.d.P. Ulrich Hohndorf
Leiter Geschäftsbereich Tarif

Februar 2015

Die Gewerkschaften und die Arbeitgeberseite haben unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich der Pflicht zur Betätigung von Zeiterfassungsgeräten vor bzw. nach einem (Warn-)Streik.

Nach Auffassung der Gewerkschaften müssen sich Streikende auch bei auf einige Stunden beschränkten Streikmaßnahmen grundsätzlich nicht am Zeiterfassungsgerät zum Streik „ausstempeln“. Gestreikt wird immer während der Arbeitszeit. Wer sich ausstempelt, befindet sich jedoch in Freizeit. Es reicht in jedem Fall, wenn sich der Streikende mündlich bei seinem Vorgesetzten „zum Streik“ abmeldet.

Die Arbeitgeberseite hat diesbezüglich in den meisten Fällen eine andere Rechtsauffassung und bejaht ausdrücklich die Pflicht jedes Beschäftigten, sich vor Beginn und nach Ende eines Arbeitskampfs aus- bzw. einzustempeln. Dies wird überwiegend mit Dienst- / Betriebsvereinbarungen begründet, die regeln, dass sich die Beschäftigten beim Betreten oder Verlassen des Dienst- / Betriebsgebäudes ein- bzw. auszustempeln haben. In der Vergangenheit ist es von Arbeitgeberseite häufiger zur Androhung von Abmahnungen für Arbeitnehmer gekommen, die sich bei einem Streik nicht aus- bzw. einstempeln.

Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen stehen sich seit Jahren gegenüber, ohne dass es eine höchststrichterliche Entscheidung gibt, die sich ausdrücklich mit dieser Frage befasst.

Bitte beachten Sie deshalb Folgendes:

Dauert der (Warn-)Streik den ganzen Tag, besteht in keinem Fall eine Pflicht zu stempeln, weil die Arbeit für diesen Tag gar nicht erst aufgenommen wird.

Stempelt sich ein Arbeitnehmer – vielleicht nur, um einem Streit mit dem Arbeitgeber zu entgehen oder sich sicherer zu fühlen – vor Beginn des (Warn-)Streiks aus und nach dem (Warn-)Streik wieder ein, so gilt Folgendes: Der Arbeitgeber hat das Recht, für die Zeit der Streikteilnahme anteilig Entgelt einzubehalten. Zum Ausgleich erhalten die Streikenden Streikgeld von ihrer Fachgewerkschaft. Wird nun durch das Ausstempeln gleichzeitig ein „Minus“ auf dem Arbeitszeitkonto verbucht, so bedeutet dies, dass der Arbeitgeber einen doppelten Abzug vornimmt (Arbeitszeit und Entgelt). Das darf er nicht. Die geschuldete (Wochen)Arbeitszeit verringert sich um die Zeit der Streikteilnahme.

Wird nur die Zeit der Streikteilnahme als „Minus“ gewertet ohne gleichzeitig Entgelt einzubehalten, so zahlt die Fachgewerkschaft im Regelfall kein Streikgeld an den Streikenden. Er „streikt“ dann auf Kosten seiner erarbeiteten Gutzeit auf dem Arbeitszeit- / Gleitzeitkonto. Der dbb zahlt für diesen Fall auch keine Streikgeldunterstützung an die Fachgewerkschaft.



Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Diensts und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

 dbb beamtenbund und tarifunion Bestellung weiterer Informationen Name Vorname Straße PLZ/Ort Dienststelle/Betrieb Beruf	Beschäftigt als: <table border="0"> <tr> <td>☐ Tarifbeschäftigte/r</td> <td>☐ Azubi, Schüler/in</td> </tr> <tr> <td>☐ Beamter/Beamtin</td> <td>☐ Anwärter/in</td> </tr> <tr> <td>☐ Rentner/in</td> <td>☐ Versorgungsempfänger/in</td> </tr> </table> ☐ Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten. ☐ Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten. ☐ Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft. Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des dbb und seiner Mitglieds-gewerkschaften notwendig sind, einverstanden. Datum / Unterschrift _____ Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse. dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon: 030. 40 81 - 54 00, Fax: 030. 40 81 - 43 99, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de	☐ Tarifbeschäftigte/r	☐ Azubi, Schüler/in	☐ Beamter/Beamtin	☐ Anwärter/in	☐ Rentner/in	☐ Versorgungsempfänger/in
☐ Tarifbeschäftigte/r	☐ Azubi, Schüler/in						
☐ Beamter/Beamtin	☐ Anwärter/in						
☐ Rentner/in	☐ Versorgungsempfänger/in						

mitglieder-info